

Bericht über die Verhandlungen der außerordentlichen Hauptversammlung des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Hauptgegenstand der Tagesordnung für die außerordentliche Hauptversammlung des Leipziger Vereines, welche am Montag, den 3. Dezember im Deutschen Buchhändlerhause abgehalten wurde, war:

»Beschlussfassung über die Antwort auf das im Börsenblatt Nr. 274 abgedruckte Schreiben des Vorstandes des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler an den Verein der Buchhändler zu Leipzig.«

Der Vorsitzende des Vereines, Dr. Herr Eduard Brockhaus, eröffnete die Verhandlung mit einer Darstellung der Sachlage in der er ungefähr folgendes ausführte:

Der Beschluß, welchen die heutige Hauptversammlung zu fassen habe, sei fast noch wichtiger als der, welchen sie am 11. Juli d. J. gefaßt habe. Es handle sich um die Beantwortung des Schreibens, welches der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler unterm 22. November d. J. an unsern Verein gerichtet habe. Der Vorstand unseres Vereines habe dasselbe seinerseits nicht beantworten können, ohne eine Hauptversammlung zusammenzuberufen. Da die vorige Hauptversammlung bei ihrem Beschlusse, für das Gebiet des Vereines bei Verkäufen von Büchern an das Publikum einen Diskont von höchstens 5% festzusetzen, die Erwartung ausgesprochen habe, daß der Vorstand des Börsenvereins, wie er bereits vorher beschlossen habe, keinem Orts- oder Kreisvereine einen höheren Diskont genehmigen werde, dieser aber jetzt mitgeteilt habe, daß er für den Berliner Lokalverkehr einen Diskont bis zu 10% übergangsweise genehmigt habe, so sei der Leipziger Verein sicher doch berechtigt, jetzt von seinem früheren Beschlusse zurückzutreten.

Aber solle und dürfe er nunmehr für sich ebenfalls einen Diskont bis zu 10% verlangen? Diese Frage sei nach Ansicht des Vorstandes nicht ohne weiteres zu bejahen.

Erstens fehle für Leipzig der Grund, welcher für Berlin hauptsächlich geltend gemacht worden sei: Die sächsischen Behörden hätten in dankenswertester Weise erklärt, daß sie sich mit einem Diskont von 5% begnügen würden. Zweitens aber sei zu befürchten, daß eine sofortige Entscheidung Leipzigs für 10% die bisherigen jahrelangen Bestrebungen des deutschen Buchhandels, den Diskont auf 5% zu beschränken — was doch gewiß im Interesse des deutschen Buchhandels liege — zu Falle bringen werde; denn die Entscheidung Leipzigs als Centralpunkt des deutschen Buchhandels falle mehr ins Gewicht als die Entscheidung Berlins oder irgend einer anderen Stadt.

Hiernach könne der Vorstand nicht dazu raten, sofort zu 10% überzugehen. Allerdings aber müsse der Leipziger Buchhandel, wenn er an 5% festhalte, sicher sein, daß nicht von Berlin und anderwärts nach Leipzig mit einem höheren Diskont als 5% geliefert werde, und der Vorstand schlage deshalb der Hauptversammlung vor, von dem Vorstande des Börsenvereins für diesen Fall die bündigste Gewähr gegen alle etwaigen Uebergriffe zu verlangen. Vermöge der Vorstand des Börsenvereins dem Leipziger Verein einen solchen Schutz nicht zu gewähren, so sei derselbe dann allerdings berechtigt, für sich dasselbe zu verlangen, was Berlin genehmigt worden sei, und der Vorstand schlage deshalb ferner vor, für diesen Fall vom 1. Januar n. J. an ebenfalls einen Diskont bis zu 10% zu verlangen.

Der Vorstand schlage deshalb den folgenden Beschluß vor:

Die außerordentliche Hauptversammlung des Vereines der Buchhändler zu Leipzig am 3. Dezember 1888 erklärt:

I. Obgleich der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler für den Berliner Lokalverkehr einen Diskont bis zu 10% bei Bücherverkäufen übergangsweise genehmigt hat, ist der Leipziger Verein im Interesse des deutschen Gesamtbuchhandels bereit, an seinem früheren Beschlusse, nur einen Diskont bis zu 5% zu gestatten, festzuhalten, sofern der Vorstand des Börsenvereins dem

Leipziger Verein die bündigste Gewähr gegen alle Uebergriffe der Berliner Konkurrenz nach Leipzig zu bieten und die Mitglieder des Leipziger Vereines gegen die ihnen daraus entstehenden Nachteile zu schützen bereit und imstande ist.

II. Vermag der Vorstand des Börsenvereins bis zum 31. Dezember d. J. diese Gewähr und diesen Schutz in einer dem Leipziger Verein genügenden Form nicht zu leisten, so beschließt sie, unter Aufhebung des betreffenden Beschlusses vom 11. Juli d. J. den Mitgliedern des Vereines vom 1. Januar n. J.*) an bei Verkäufen von Büchern innerhalb des Gebiets des Leipziger Vereines die Gewährung eines Diskonts bis zu 10% zu gestatten.

Der Vorsitzende brachte sodann noch ein Schreiben des Münchener, bezw. Bayerischen Buchhändler-Vereines zur Verlesung, in welchem auf die Bedeutung des Leipziger Beschlusses und die Pflicht des Vorortes hingewiesen wird.

Ferner verlas der Vorsitzende den folgenden von einer Anzahl Leipziger Sortimentbuchhandlungen eingebrachten Gegenantrag:

Die außerordentliche Hauptversammlung des Vereines der Buchhändler zu Leipzig vom 3. Dezember 1888 hebt den Beschluß der außerordentlichen Hauptversammlung vom 11. Juli a. e., infolge Nichterfüllung der daran geknüpften Bedingung seitens des Vorstandes des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler, in allen seinen Teilen auf und beschließt, in Ausführung des § 12 Ziffer 8 der Satzungen:

»Der für das Gebiet des Vereines der Buchhändler zu Leipzig geltende Rabatt beträgt 10%.«

Diesen Antrag, fuhr der Vorsitzende fort, könne der Vorstand der Hauptversammlung nicht zur Annahme empfehlen. Er bemerkte übrigens, daß auch für den Fall, daß dieser Antrag zur Annahme gelangen sollte, von einer sofortigen Einführung eines Rabattes von 10% für Leipzig nicht die Rede sein könne, weil satzungsgemäß zuvor die Genehmigung des Vorstandes des Börsenvereins zu einer Abänderung der am 11. Juli vom Leipziger Verein beschlossenen Verkaufsnormen eingeholt werden müsse. Ebenso beruhe es auf einer vollständigen Verkennung der Verhältnisse, wenn eine Anzahl der Leipziger Sortimentbuchhandlungen unterm 27. November d. J. dem Vorstande erklärt hätte, daß sie von diesem Tage an bei Verkäufen am Plage einen Höchststrabatt von 10% gewähren würden; bis zu einem anderweitigen Beschlusse einer Hauptversammlung sei der Beschluß der vorhergehenden unbedingtes Gesetz für die Mitglieder des Vereines, und diese hätten nur die Wahl, sich diesem zu fügen oder aus dem Vereine auszutreten.

Herr Dr. Albrecht Kirchhoff stellte zunächst zur Klärung an die anwesenden Mitglieder des Börsenvereinsvorstandes die Frage, ob in Berlin die Ober- oder die Unterbehörden sich versagt hätten; bei Oberbehörden werde die Bestimmung sich nicht auf Berlin beschränken. Sodann sei die Mitteilung verschwommen, daß sich die 10% Rabatt auf Berlin beschränken sollen. Nicht nur Berlin, auch Leipzig arbeite nicht lediglich am Plage.

Herr Ernst Seemann erwiderte, die Erklärung gehe vom Staatsministerium aus; Uebergriffe außerhalb Berlins zu verhindern, das hänge im wesentlichen vom guten Willen der Verleger ab.

Herr Dr. Ed. Brockhaus fügte hinzu, von einem Vereinsgebiete ins andere dürfe nur nach dortigen Verkaufsnormen geliefert werden. Wenn Leipzig bei 5% bleibe, so dürfe jeder Leipziger nach Berlin mit 10%, jeder Berliner nach Leipzig nur mit 5% Rabatt liefern.

Herr Dr. A. Kirchhoff: Leipzig sei verhindert, mit 10% nach auswärts zu liefern, während Berlin überallhin so liefere. Auch in München werde 10% von der Staatsbibliothek gefordert.

*) Der Druckfehler in der gestrigen Nummer: »d. J.« wolle gefälligst berichtigt werden in »n. J.«
Red.